

Rechtssache C-940/19

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

30. Dezember 2019

Vorlegendes Gericht:

Conseil d'État (Staatsrat, Frankreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

19. Dezember 2019

Kläger:

Les Chirugiens-Dentistes de France

Confédération des Syndicats médicaux français

Fédération des Syndicats pharmaceutiques de France

Syndicat des Biologistes

Syndicat des Médecins libéraux

Conseil national de l'Ordre des Chirugiens-Dentistes

Conseil national de l'Ordre des Masseurs-Kinésithérapeutes

Conseil national de l'Ordre des Infirmiers

Union dentaire

Beklagte:

Ministre des Solidarités et de la Santé (Ministerin für soziale
Angelegenheiten und für Gesundheit)

Ministre de l'Enseignement supérieur, de la Recherche et de
l'Innovation (Ministerin für Hochschulbildung, Forschung und
Innovation)

Premier ministre (Premierminister)

... [nicht übersetzt]

FRANZÖSISCHE REPUBLIK
IM NAMEN DES
FRANZÖSISCHEN VOLKES

... [nicht übersetzt]

Der Conseil d'Etat ... [nicht übersetzt]

(Streitsachenabteilung, gemeinsame Entscheidung der
5. und der 6. Kammer)

... [nicht übersetzt]

In den folgenden Verfahren:

1. [Klage Nr. 416964] ... [nicht übersetzt] [D]ie Confédération nationale des syndicats dentaire, jetzt „Les Chirugiens-dentistes de France“, die Confédération des syndicats médicaux français, die Fédération des syndicats pharmaceutiques de France, das Syndicat des Biologistes, das Syndicat des laboratoires de biologie clinique, das Syndicat des médecins libéraux und die Union dentaire beantragen,

1°) die Art. 1, 2, 4 und 6 des *Dekrets Nr. 2017-1520* vom 2. November 2017 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Bereich der Gesundheit sowie den *Erlass der Ministerin für soziale Angelegenheiten und für Gesundheit vom 4. Dezember 2017* über die vorherige Meldung einer Dienstleistung für medizinische Berufe und Apotheker und den *Erlass derselben Ministerin vom 8. Dezember 2017* bezüglich der Stellungnahme der Ausschüsse für die Genehmigung der Ausübung oder der berufsständischen Vertretungen der Gesundheitsberufe im Falle eines partiellen Zugangs zu einem Beruf im Gesundheitsbereich wegen Überschreitung von Befugnissen für nichtig zu erklären,

2°) ... [nicht übersetzt] [Verfügung in Bezug auf die Kosten]

Die Chirugiens-dentistes de France u. a. tragen vor: **[Or. 2]**

- Art. L. 4002-3 des Code de la santé publique, der die Rechtsgrundlage des angefochtenen Dekrets bilde, sei, soweit er für die Berufe des Arztes, des Zahnarztes, der Hebamme, der Krankenschwester und des Krankenpflegers gelte, mit Art. 4f Abs. 6 der Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 unvereinbar;

- das angefochtene Dekret und die angefochtenen Erlasse bezögen daher rechtswidrig die unter Kapitel III des Buches III der Richtlinie fallenden Berufe in den Anwendungsbereich des partiellen Zugangs ein.

... [nicht übersetzt] [Klagerücknahme des Syndicat des laboratoires de biologie clinique]

... [nicht übersetzt] [D]ie Ministerin für soziale Angelegenheiten und für Gesundheit beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hält die Klagegründe für unbegründet.

... [nicht übersetzt]

2. [Klage Nr. 417078] ... [nicht übersetzt] [D]er Conseil national de l'ordre des chirurgiens-dentistes beantragt,

1°) dasselbe *Dekret vom 2. November 2017* wegen Überschreitung von Befugnissen für nichtig zu erklären ... [nicht übersetzt]

2°) ... [nicht übersetzt] [*Kosten*]

... [nicht übersetzt] [Er] trägt vor, das angefochtene Dekret

- ... [nicht übersetzt] [Verstoß gegen Formvorschriften]

- sei auf Art. L. 4002-3 des Code de la santé publique (Gesetzbuch über die öffentliche Gesundheit) gestützt, der, soweit er für die Berufe des Arztes, des Zahnarztes, der Hebamme, der Krankenschwester und des Krankenpflegers gelte, mit Art. 4f Abs. 6 der Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 unvereinbar sei;

- ... [nicht übersetzt] [Frage des innerstaatlichen Rechts]

- verstoße gegen Art. L. 4002-4 desselben Gesetzbuchs, indem es die Konsultation eines Ausschusses zu Anträgen auf partiellen Zugang zusätzlich zur Konsultation der möglicherweise betroffenen berufsständischen Vertretung vorsehe; **[Or. 3]**

- füge in dasselbe Gesetzbuch einen Art. R. 4002-4 ein, der rechtswidrig sei, da es es ermögliche, dem Antragsteller partiellen Zugang zu gewähren, den er nicht beantragt habe;

- füge mit Art. 2 dieses Gesetzbuchs Bestimmungen darin ein, die insofern mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet seien, als sie für die verschiedenen betroffenen Berufe die Möglichkeit vorsähen, beim Verwaltungsgericht gegen die Entscheidung, mit der die zuständige Behörde über die Beherrschung der französischen Sprache durch den Antragsteller entscheide, Rechtsmittel einzulegen.

... [nicht übersetzt] [D]ie Ministerin für soziale Angelegenheiten und für Gesundheit beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hält die Klagegründe für unbegründet.

... [nicht übersetzt] [D]ie Ministerin für Hochschulbildung, Forschung und Innovation beantragt, die Klage abzuweisen. Sie schließt sich den Ausführungen der Ministerin für Solidarität und Gesundheit an.

Die Klageschrift wurde dem Premierminister und dem Präsidenten der Republik zugestellt, die keinen Schriftsatz eingereicht haben.

3. [Klage Nr. 417937] ... [nicht übersetzt] [D]er Conseil national de l'ordre des chirurgiens-dentistes beantragt,

1°) Den *Erlass der Ministerin für soziale Angelegenheiten und für Gesundheit vom 4. Dezember 2017* über die vorherige Meldung einer Dienstleistung für medizinische Berufe und Apotheker wegen Überschreitung von Befugnissen für nichtig zu erklären;

2°) ... [nicht übersetzt] [*Kosten*]

... [nicht übersetzt] [Er] trägt vor, der angefochtene Erlass

- ... [nicht übersetzt] [*betrifft nationales Recht*]

- beziehe rechtswidrig die unter Kapitel III des Buches III der Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 fallenden Berufe in den Anwendungsbereich des partiellen Zugangs ein;

- verstoße gegen Art. L. 4112-7 des Code de la santé publique, indem er in einem Drittland niedergelassenen Ärzten die Ausübung der Tätigkeit im freien Dienstleistungsverkehr erlaube;

- sei mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler hinsichtlich der Garantien für die Beweiskraft und die Echtheit der Dokumente behaftet, mit denen der Antragsteller nachweise, dass er seinen Beruf in dem Staat, in dem er niedergelassen sei, drei Jahre lang in Vollzeit oder für eine entsprechende Gesamtdauer in Teilzeit ausgeübt habe.

... [nicht übersetzt] [D]ie Ministerin für soziale Angelegenheiten und für Gesundheit beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hält die Klagegründe für unbegründet.

4. [Klage Nr. 417963] ... [nicht übersetzt] [D]er Conseil national de l'ordre des masseurs-kinésithérapeutes beantragt,

1°) den *Erlass der Ministerin für Solidarität und Gesundheit vom 8. Dezember 2017* über die vorherige Meldung über die Erbringung von Dienstleistungen für genetische Berater, medizinische Physiker und Zubereiter in Pharmazie und Krankenhausapotheke sowie für die in Teil IV Buch III des Code de la santé publique aufgeführten Berufe wegen Überschreitung von Befugnissen für nichtig zu erklären;

2°) ... [nicht übersetzt] [*Kosten*]

... [nicht übersetzt] [Er] trägt vor, der angefochtene Erlass

- ... [nicht übersetzt] [betrifft rein nationales Recht]

- verstoße gegen Art. R. 4311-38 des Code de la santé publique, indem er nicht die Vorlage von Unterlagen verlange, die es ermöglichen, Art und Inhalt der absolvierten Grundausbildung zu überprüfen, indem sie keine Angaben zum Ort der ersten Dienstleistung, keine Angaben zur Dauer der Dienstleistung und schließlich im Fall einer Berufshaftpflichtversicherung keine anderen Informationen als den Namen der Versicherungsgesellschaft und die Nummer des Vertrags verlange;

- verstoße gegen Art. L. 4321-11 des Code de la santé publique, da sie nicht die Vorlage von Unterlagen vorsehe, mit denen Sprachkenntnisse des Antragstellers nachgewiesen würden.

... [nicht übersetzt] [D]ie Ministerin für soziale Angelegenheiten und für Gesundheit beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hält die Klagegründe für unbegründet.

5. [Klage Nr. 418010] ... [nicht übersetzt] [D]er Conseil national de l'ordre des chirurgiens-dentistes beantragt,

1°) die *Verordnung des Ministers für Solidarität und Gesundheit vom 8. Dezember 2017* zur Bestimmung der Regionalpräfekten, die für die Prüfung der Anträge auf Genehmigung der Ausübung von Gesundheitsberufen oder der Erbringung von Dienstleistungen der Gesundheitsberufe zuständig sind, wegen Überschreitung von Befugnissen für nichtig zu erklären; **[Or. 5]**

2°) ... [nicht übersetzt] [Kosten]

... [nicht übersetzt] [Er] trägt vor, der angefochtene Erlass sei rechtswidrig, soweit er den Beruf des Zahnarztes betreffe, der von dem in der Richtlinie vom 7. September 2005 vorgesehenen Mechanismus des partiellen Zugangs ausgeschlossen sei.

... [nicht übersetzt] [D]ie Ministerin für soziale Angelegenheiten und für Gesundheit beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hält die Klagegründe für unbegründet.

6. [Klage Nr. 418013] ... [nicht übersetzt] [D]er Conseil national de l'ordre des chirurgiens-dentistes beantragt,

1°) den *Erlass der Ministerin für Solidarität und Gesundheit vom 8. Dezember 2017* bezüglich der Stellungnahme der Ausschüsse für die Genehmigung der Ausübung oder der berufsständischen Vertretungen der Gesundheitsberufe im Falle eines partiellen Zugangs zu einem Beruf im Gesundheitsbereich für nichtig zu erklären;

2°) ... [nicht übersetzt] [Kosten]

... [nicht übersetzt] [Er] trägt vor, der angefochtene Erlass

- sei rechtswidrig, soweit sie die unter Kapitel III des Buches III der Richtlinie fallenden Berufe, insbesondere die Zahnheilkunde, betreffe, da diese Berufe von dem Mechanismus des partiellen Zugangs nach Art. 4f Abs. 6 der Richtlinie 2005/36/EG ausgeschlossen seien;

... [nicht übersetzt] [Rüge nach nationalem Recht]

... [nicht übersetzt] [Rüge nach nationalem Recht]

... [nicht übersetzt] [D]ie Ministerin für soziale Angelegenheiten und für Gesundheit beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hält die Klagegründe für unbegründet. [Or. 6]

7. [Klage Nr. 419746] ... [nicht übersetzt] [D]er Conseil national de l'ordre des infirmiers beantragt,

1°) die stillschweigende Entscheidung aufzuheben, die sich aus dem Schweigen der Ministerin für Solidarität und Gesundheit zu ihrem Widerspruch vom 28. Dezember 2017 auf die Rücknahme des Dekrets Nr. 2017-1520 vom 2. November 2017 und des Erlasses der Ministerin für Solidarität und Gesundheit vom 8. Dezember 2017 bezüglich der Stellungnahme der Ausschüsse für die Genehmigung der Ausübung oder der berufsständischen Vertretungen der Gesundheitsberufe im Falle eines partiellen Zugangs zu einem Beruf im Gesundheitsbereich ergebe;

2°) ... [nicht übersetzt] [Kosten]

... [nicht übersetzt] [Er] trägt vor, dass

... [nicht übersetzt] [Fragen des innerstaatlichen Rechts]

- Art. L. 4002-3 des Code de la santé publique, der sich aus der Verordnung vom 19. Januar 2017 ergebe, sei, soweit er auf die Berufe des Arztes, des Zahnarztes, der Hebamme, der Krankenschwester und des Krankenpflegers anwendbar sei, mit der Richtlinie vom 7. September 2005 unvereinbar, die die unter Buch III Kapitel III der Richtlinie fallenden Berufe vom Mechanismus des partiellen Zugangs ausschließe;

- das angefochtene Dekret und die angefochtene Verordnung bezögen daher rechtswidrig die unter Kapitel III des Buches III der Richtlinie fallenden Berufe in den Anwendungsbereich des partiellen Zugangs ein.

... [nicht übersetzt] [D]ie Ministerin für soziale Angelegenheiten und für Gesundheit beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hält die Klagegründe für unbegründet.

Die Klageschrift wurde dem Premierminister und dem Präsidenten der Republik zugestellt, die keinen Schriftsatz eingereicht haben.

Aufgrund der weiteren Aktenstücke;

Aufgrund [Or. 7]

- des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere seines Art. 267;
- der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005;
- der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013;
- des Code de la santé publique (Gesetzbuch über die öffentliche Gesundheit);
- des Gesetzes Nr. 2016-41 vom 26. Januar 2016;
- des Gesetzes Nr. 2018-132 vom 26. Februar 2018;
- der Ordonnance Nr. 2016-1809 (Verordnung Nr. 2016-65) vom 22. Dezember 2016;
- der Ordonnance Nr. 2017-50 (Verordnung Nr. 2016-65) vom 19. Januar 2017;
- des Code de justice administrative (Verwaltungsgerichtsordnung);

... [nicht übersetzt] [Verfahrensrechtliche Erwägungen]

In Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die oben angeführten Klageschriften der Chirurgiens-dentistes de France u. a., des Conseil national de l'ordre des chirurgiens-dentistes, des Conseil national de l'ordre des masseurs-kinésithérapeutes und des Conseil national de l'ordre des infirmiers [zielen] auf Entscheidungen über ähnliche Fragen ab. Sie sind zu gemeinsamer Entscheidung zu verbinden.

... [nicht übersetzt]

2. [Feststellung der Klagerücknahme des Syndicat des laboratoires de biologie clinique]

Zum Dekret und zu den angefochtenen Verordnungen:

3. Art. 4f Abs.1, der durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 in die Richtlinie 2005/36/EG

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen eingefügt wurde, sieht vor:

„Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats gewährt auf Einzelfallbasis partiellen Zugang zu einer Berufstätigkeit im Hoheitsgebiet dieses Staates nur, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind: a) der Berufsangehörige ist ohne Einschränkung [Or. 8] qualifiziert, im Herkunftsmitgliedstaat die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die im Aufnahmemitgliedstaat ein partieller Zugang begehrt wird; | b) | die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und dem reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat sind so groß, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung an den Antragsteller gleichkäme, das vollständige Ausbildungsprogramm im Aufnahmemitgliedstaat zu durchlaufen, um Zugang zum ganzen reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat zu erlangen; | c) | die Berufstätigkeit lässt sich objektiv von anderen im Aufnahmemitgliedstaat unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen. | Für die Zwecke von Buchstabe c berücksichtigt die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats, ob die berufliche Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat eigenständig ausgeübt werden kann“.

Mit der Verordnung vom 19. Januar 2017 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Bereich der Gesundheit, die zur Umsetzung dieser Bestimmungen in das französische Recht erlassen wurde, wurden u. a. die Artikel L. 4002-3 bis L. 4002-6, die die Bedingungen für den partiellen Zugang zu den im Vierten Teil dieses Gesetzbuches geregelten Gesundheitsberufen regeln, in den Code de la santé publique aufgenommen. Diese Bestimmungen haben durch die Ratifizierung dieser Verordnung durch das Gesetz vom 26. Februar 2018 Gesetzeskraft erlangt.

Die Kläger beantragen die Aufhebung des Dekrets vom 2. November 2017 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Bereich der Gesundheit, das zur Anwendung dieser Rechtsvorschriften erlassen wurde, und der Verordnungen der Ministerin für Solidarität und Gesundheit vom 4. und 8. Dezember 2017, die zur Anwendung dieses Dekrets erlassen wurden, wegen Ermessensmissbrauchs.

... [nicht übersetzt] [Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Dekrets]

4. ... [nicht übersetzt]

5. ... [nicht übersetzt]

Zur materiellen Rechtmäßigkeit des *Dekrets*:

6. Erstens sehen die Bestimmungen des Art. R. 4002-2 des Code de la santé publique, die mit dem angefochtenen Dekret in diesen Code eingefügt worden sind, für Anträge auf partiellen Zugang für die Zwecke der Niederlassung vor, dass neben gegebenenfalls der Stellungnahme der zuständigen berufsständischen Vertretung auch diejenige der Ausschüsse eingeholt wird, die nach den

Bestimmungen des Vierten Teils des Code de la santé publique betreffend die verschiedenen Gesundheitsberufe über die Einzelgenehmigungen für die Ausübung der betreffenden Berufe zu befinden haben.

7. Zum einen sieht Art. L. 4002-4 des Code de la santé publique zwar die Konsultation der gegebenenfalls betroffenen berufsständischen Vertretungen vor, doch hindert dies weder daran, dass das angefochtene Dekret außerdem die Konsultation der in der vorstehenden Randnummer genannten Ausschüsse vorsieht, noch daran, dass es die Punkte festlegt, auf die sich sowohl die Stellungnahmen dieser Ausschüsse als auch die der berufsständischen Organe insbesondere beziehen müssen. Zum anderen geht der Klagegrund, wonach Art. R. 4002-2 rechtswidrig sei, indem er somit Stellungnahmen einer berufsständischen Vertretung zu von ihr zu treffenden Entscheidungen vorsehe, ins Leere, da **[Or. 9]** für die Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung der Ausübung der Minister zuständig sei und nicht die berufsständische Vertretung, die nur über die Eintragung in ihre Liste zu entscheiden hat.

8. Zweitens [Zurückweisung des Klagegrundes, dass die Verweisung auf einen Ministerialerlass die Bestimmungen des Code de la santé publique missachte, die vorsehen, dass die Bedingungen und Modalitäten der Anwendung durch Dekret des Staatsrats festgelegt werden].

9. Drittens bestimmt der durch das angefochtene Dekret in den Code de la santé publique eingeführte Art. R. 4002-4 dieses Codes: „Im Fall eines Antrags auf Genehmigung der Ausübung der Tätigkeit für den Zweck der Niederlassung wird, wenn die Stellungnahme des Ausschusses einen restriktiveren Vorschlag für den partiellen Zugang enthält und es für den Beruf des Antragstellers eine berufsständische Vertretung gibt, deren Stellungnahme gemäß den in Art. R. 4002-3 festgelegten Bedingungen eingeholt.“ Entgegen dem Vorbringen der Kläger haben diese Bestimmungen weder den Zweck noch die Wirkung, es zu erlauben, einem Berufsangehörigen, der eine Genehmigung zur Ausübung eines Gesundheitsberufes für den Zweck der Niederlassung beantragt, eine partielle Ausübung aufzuerlegen. Der Klagegrund, dass sie aus diesem Grund rechtswidrig seien, ist daher zurückzuweisen.

10. Viertens sieht Art. R. 4112-1 des Code de la santé publique für die Eintragung in das Verzeichnis der Ärzte, Zahnärzte und Hebammen vor, dass der Antragsteller u. a. „alle Nachweise vorlegen [muss], die geeignet sind, zu belegen, dass er die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Sprachkenntnisse besitzt“, und dass gegen die Entscheidung des Conseil départemental (Departementsrat), mit der die Eintragung, insbesondere aus dem Grund unzureichender Sprachkenntnisse, abgelehnt wird, beim Regional- oder Interregionalrat und dann beim Nationalrat der berufsständischen Vertretung ein Verwaltungsrechtsbehelf eingelegt werden, wobei diese Rechtsbehelfe zwingende Voraussetzungen für eine Anfechtungsklage vor dem Conseil d'État sind.

11. Zur Umsetzung der Bestimmungen des Art. 53 der Richtlinie vom 7. September 2005, wonach „Überprüfungen der Sprachkenntnisse ... in angemessenem Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit stehen [müssen und d]er betroffene Berufsangehörige ... gegen diese Überprüfungen Rechtsbehelfe nach nationalem Recht einlegen [kann]“ fügt Art. 2 des angefochtenen Dekrets dem Code de la santé publique einen auf das Verfahren zur Eintragung in das Verzeichnis der berufsständischen Vereinigungen der ärztlichen Berufe anwendbaren Art. R. 4112-6-2 hinzu, der wie folgt lautet: „Die Überprüfung der Beherrschung der französischen Sprache durch den Antragsteller durch die zuständige Behörde führt zu einer Entscheidung, gegen die vor dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden kann.“ Der Conseil national de l’ordre des chirurgiens-dentistes macht zwar geltend, dass die durch diesen Artikel erfolgte Einführung einer besonderen Entscheidung des Conseil départemental der Vereinigung über die Sprachkenntnisse des Antragstellers, verbunden mit einem besonderen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung vor dem Verwaltungsgericht, aufgrund ihrer Koexistenz mit dem in Rn. 10 genannten Verfahren geeignet sei, das Verfahren zur Anfechtung einer Ablehnung der Eintragung in das Verzeichnis der Vereinigung zu komplizieren; das angefochtene Dekret wird durch diese Komplexität jedoch nicht mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet. **[Or. 10]**

12. Fünftens allerdings sieht Art. 4f Abs. 6, der den partiellen Zugang betrifft und durch die Richtlinie vom 20. November 2013 in die Richtlinie vom 7. September 2005 eingefügt wurde, vor: „Dieser Artikel gilt nicht für Berufsangehörige, für die die automatische Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen nach Titel III Kapitel II, III und IIIa gilt“. Titel III Kapitel III betrifft dabei die Anerkennung von Berufsqualifikationen auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung, die Ausbildungsnachweise betrifft, die die Aufnahme der beruflichen Tätigkeiten des Arztes mit Grundausbildung und des Facharztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers für allgemeine Pflege, des Zahnarztes und Fachzahnarztes, der Hebamme und des Apothekers gestatten. Diese Berufe sind in Frankreich reglementierte Berufe, die im Vierten Teil des Code de la santé publique geregelt sind. Art. L. 4002-3 dieses Code eröffnet die Möglichkeit eines partiellen Zugangs zu allen im Vierten Teil dieses Gesetzbuchs geregelten Gesundheitsberufen, also auch zu den Berufen, für die der Mechanismus der automatischen Anerkennung von Berufsqualifikationen gilt. Die Kläger machen geltend, dass dieser Artikel damit mit Art. 4f Abs. 6 der Richtlinie vom 7. September 2005 unvereinbar sei. Die Entscheidung über diesen Klagegrund hängt somit davon ab, ob diese Bestimmung der Richtlinie dahin aufzufassen ist, dass sie einen Mitgliedstaat daran hindert, die Möglichkeit des partiellen Zugangs zu einem der Berufe einzuführen, auf die der in Titel III Kapitel III der Richtlinie vorgesehene Mechanismus der automatischen Anerkennung von Berufsqualifikationen Anwendung findet.

13. Da das angefochtene Dekret auf der Grundlage von Art. L. 4002-3 des Code de la santé publique erlassen wurde, ist diese Frage für die Entscheidung des Rechtsstreits, über den der Conseil d’État zu entscheiden hat, erheblich und weist

eine ernsthafte Schwierigkeit auf. Sie ist daher dem Gerichtshof der Europäischen Union nach Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorzulegen, und die Entscheidung über die gegen das angefochtene Dekret gerichteten Anträge der Confédération nationale des syndicats dentaires u. a. ist bis zur Entscheidung des Gerichtshofs auszusetzen.

In Bezug auf die angefochtenen Erlasse:

14. Da die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Erlasse von der Rechtmäßigkeit des Dekrets abhängt, das ihre Rechtsgrundlage bildet, ist auch das Verfahren über die Anträge auf Nichtigerklärung dieser Erlasse auszusetzen, bis der Gerichtshof der Europäischen Union über die ihm zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage entschieden hat.

BESCHLIESST:

... [nicht übersetzt].

... [nicht übersetzt] Die Entscheidung über die Klagen wird ausgesetzt, bis der Gerichtshof der Europäischen Union über folgende Frage entschieden hat:
[Or. 11]

Hindert Art. 4f Abs. 6 der Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 einen Mitgliedstaat daran, die Möglichkeit des partiellen Zugangs zu einem der Berufe einzuführen, auf die der in Titel III Kapitel III der Richtlinie vorgesehene Mechanismus der automatischen Anerkennung von Berufsqualifikationen Anwendung findet?

... [nicht übersetzt] [Verfahrensformeln]

Beraten im Anschluss an die Sitzung vom 29. November 2019 ... [nicht übersetzt]

Verkündet in öffentlicher Sitzung am 19. Dezember 2019.

... [nicht übersetzt]